

# Bericht

des

Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über die

**Vorlage der Staatsregierung (757 der Beilagen), betreffend die Schaffung einer Staatskommission für Rennangelegenheiten und einschlägige Zuchtfragen.**

Die Bedeutung der Rennen für die Entwicklung der Pferdezucht ist bekannt. Ebenso auch ihre Bedeutung für den Staat, die Länder und Gemeinden in finanzieller Hinsicht. Wegen des Interesses der letzteren an dem Gedeihen des Rennsportes erscheint es notwendig, diesen öffentlichen Faktoren einen entsprechenden Einfluß auf die Gestaltung der Rennbetriebe einzuräumen. Dieser Einfluß soll erreicht werden durch die Berufung einer Staatskommission für Rennangelegenheiten und einschlägige Zuchtfragen, in welche außer den Vertretern des Staates, der betreffenden Länder und Gemeinden auch Fachmänner und Delegierte der Rennvereine zu berufen sein werden.

Im Ausschusse wurde das Gesetz ohne Debatte einstimmig angenommen.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zu Beschlusse erheben.“

Wien, 18. Mai 1920.

**Alois Hawis,**

Obmann.

**Buchinger,**

Berichterstatter

# Gesetz

vom . . . . .

über

die Schaffung einer Staatskommission für Rennangelegenheiten  
und einschlägige Zuchtfragen.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

(1) Um die öffentlichen Interessen bei den in Österreich zur Abhaltung gelangenden Pferderennen zu wahren, ist eine Staatskommission für Rennangelegenheiten und einschlägige Zuchtfragen zu schaffen. Diese Staatskommission wird der Führung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft unterstellt.

(2) In die Staatskommission sind Vertreter des Staates, der beteiligten Länder und Gemeinden, Sachmänner und Delegierte der Rennvereine einzuberufen.

## § 2.

Aufgabe der Staatskommission ist es, unbeschadet der Aktionsfähigkeit der einzelnen Vereinigungen kontrollierend, fördernd, unterstützend und Richtung gebend einzugreifen, um unter Wahrung der allgemeinen öffentlichen Interessen die heimischen Unternehmungen lebenskräftig und konkurrenzfähig zu erhalten und ihre gedeihliche Weiterentwicklung zu ermöglichen.

## § 3.

(1) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung und den Wirkungsbereich der Kommission sind durch Vollzugsanweisung zu treffen.

(2) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit tritt, ist der Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären betraut.